

Abgabe einer Verpflichtungserklärung und Einladung von visumpflichtigen Ausländer/-innen

Gastgeberin / Gastgeber:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Ggf. Aufenthaltsstatus
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	
Adresse	Telefon

Wie viele unterhaltspflichtige Personen (Ehepartner/-in und Kinder) leben in Ihrem Haushalt? ___ Personen

Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Einladung /
Verpflichtungserklärung abgegeben oder ausstellen lassen? ja nein

Wenn ja, für welche Person haben Sie eine Verpflichtungserklärung ausstellen lassen? (Name, Vorname,
Geburtsdatum)

Gast:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Passnummer (optional)
Adresse	
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Gastgeber	
Begleitende Personen (nur Ehepartner/-in und Kinder)	
Name, Vorname u. Geburtsdatum des Ehepartners/der Ehepartnerin	Namen, Vornamen u. Geburtsdatum der Kinder
Frühestmögliches Einreisedatum:	

Ort und Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis/Reisepass
- Letzte Verdienstabrechnung oder sonstige Einkommensnachweise
- Verwaltungsgebühr i.H.v. 25,00 Euro

Wir weisen darauf hin, dass für die Visumsbeantragung bei der deutschen Auslandsvertretung eine Auslands-Krankenversicherung vorgelegt werden muss. Diese bitte abschließen oder den Gast darauf hinweisen.

Sprechzeiten:

Montag: 08.00 - 12.30 Uhr

Dienstag: 08.00 - 10.30 Uhr

Dienstag: 10.30 - 12.30 Uhr

Mittwoch: 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

} Terminsprechzeit
nach Vereinbarung

Telefon: (0561) 7 87-31 02

Telefax: (0561) 7 87-31 16

Merkblatt

zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast zu Besuchszwecken einzuladen und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Hierzu werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1.) Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. **Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge.** Gemäß § 95 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) macht sich strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden (siehe auch § 96 AufenthG).

2.) Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§ 68 Abs. 1 AufenthG) oder für die Ausreise der/des eingeladenen Ausländerin/Ausländers aufgewendet werden und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung (§ 66 Abs. 2 AufenthG). Die aus dieser Erklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich auf den gesamten Aufenthalt, auch auf die Zeiträume des illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem vorgesehenen Gesamtaufenthalt oder wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Bitte legen Sie zur Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Ihren aktuellen Einkommensnachweis bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung vor.

Bei Selbständigen und freiberuflich oder vergleichbar tätigen Personen ist eine vom Steuerberater erstellte aktuelle Bescheinigung oder der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

Erkundigen Sie sich bitte bei einer Versicherung nach der Möglichkeit eines Versicherungsschutzes für die eingeladene Person. Für die Erteilung eines Schengen-Visums ist eine Reisekrankenversicherung vorgeschrieben, die gegenüber der deutschen Auslandsvertretung nachzuweisen ist.

3.) Die/Der von Ihnen eingeladenen Ausländer(in) muss eine Kopie der Verpflichtungserklärung anfertigen lassen und die Kopie sowie das Original im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) vorlegen. Das Original erhält sie/er anschließend wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet mit sich führen, damit sie/er es beim Grenzübertritt oder aus sonstigen Gründen auf Verlangen vorweisen kann.

4.) Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Die Verpflichtungserklärung soll bei Visumserteilung nicht älter als 6 Monate sein.

5.) Eine Zweitschrift der Verpflichtungserklärung verbleibt bei der Ausländerbehörde.